

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

75. Jahrgang

14. Dezember 2018

Nr. 50/S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

Seite:

221 /2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt vom 20. Juli 1984	2 - 3
-----------	--	-------

221/2018

**Stadt Bad Wünnenberg  
Satzung vom 14.12.2018**

**Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt  
Bad Wünnenberg vom 20. Juli 1984 (7. Änderung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Wünnenberg erhält folgende Fassung:

**§ 8**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Absatz 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Bemessungsgrundlage bei der Grundgebühr sind Wasserzähler. Die monatliche Grundgebühr beträgt für jeden aufgestellten Wasserzähler in einer Größe von

Wasserzählergröße und Dauerdurchfluss von	alte Bezeichnung Nenndurchfluss	Gebühr /mtl.
Q3= 4 m <sup>3</sup> /h	Qn 2,5	= 6,00 €
Q3=10 m <sup>3</sup> /h	Qn 6	= 8,00 €
Q3=16 m <sup>3</sup> /h	Qn 10	= 12,50 €
Q3=25 m <sup>3</sup> /h und größer	Qn 15	= 20,00 €

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Bestehen für ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so ist für jeden Anschluss ein Wasserzähler einzubauen. Entsprechend der Anzahl der Zähler ist die Grundgebühr zu entrichten.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 1,19 €.
- (5) Die Grundgebühr für die Wasserzähler auf Weidegrundstücken beträgt für eine durchschnittliche Weidezeit von jährlich 5 Monaten 5/12 der Grundgebühr des eingebauten Wasserzählers.
- (6) Für die Vermietung von Standrohren wird eine Grundgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (7) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser 1,19 €. Der Mietpreis beträgt je angefangenen Tag 1,00 €. Ab den 100. Miettag vermindert sich der Mietpreis auf 0,50 € je angefangenen Tag.
- (8) Zu den Gebührensätzen nach den Absätzen 3 und 4 tritt die Mehrwertsteuer hinzu, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 14.12.2018  
Der Bürgermeister

gez. Christoph Rüter